

Bundessozialgericht
Az.: 5 RKn 22/69

Im Namen des Volkes

U r t e i l

Verkündet
am 25. März 1971

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 25. März 1971 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundesrichter	M a y ,
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s und
Bundessozialrichter	J a k u b o w s k i

für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision der Beklagten wird das
Urteil des Sozialgerichts München vom 13. Janu-
ar 1969 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Bayerische Landessozialge-
richt zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Knappschafts-
ausgleichsleistung (KnAL).

Der Kläger bezog seit November 1959 die Bergmannsrente gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). Er war im Kohlenbergwerk Peißenberg beschäftigt. Mit Schreiben vom 27. September 1965 kündigte der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis zum 31. Dezember 1965 wegen bevorstehender Rationalisierungsmaßnahmen. Am 10. Dezember 1965 bot die Zeche dem Kläger jedoch an, sein Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 1965 hinaus fortzusetzen, weil die geplanten Betriebseinschränkungen doch nicht erforderlich seien. Der Kläger nahm das Angebot nicht an, weil er sich wegen einer nach seiner Darstellung inzwischen vorgenommenen Vergrößerung seines landwirtschaftlichen Betriebes nicht mehr in der Lage fühlte, während des ganzen Jahres noch auf der Zeche zu arbeiten. In der Zeit vom 2. November 1967 bis zum 30. April 1968 nahm der Kläger vorübergehend seine Tätigkeit auf der Anlage Peißberg wieder auf. Seit dem 1. Mai 1968 erhält er die KnAL. .

Die Beklagte lehnte den Antrag auf Knappschaftsausgleichsleistung für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 1. November 1967 jedoch ab, weil das Beschäftigungsverhältnis insgesamt aus Gründen beendet worden sei, die in der Person des Klägers gelegen hätten. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg. Dagegen hat das Sozialgericht (SG) der Klage stattgegeben, weil die Kündigung das Arbeitsverhältnis eindeutig aus Gründen beendet habe, die nicht in der Person des Klägers gelegen hätten. Daß der Kläger das Angebot zur Weiterbeschäftigung abgelehnt habe, sei

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

bedeutungslos. Zur Annahme sei er nicht verpflichtet gewesen. Das Sozialgericht hat die Berufung zugelassen. Die Beklagte hat mit Einverständnis des Klägers Sprungrevision eingelegt und trägt vor, der betriebliche Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sei mit der am 10. Dezember 1965 erklärten Bereitschaft entfallen, den Kläger weiterzubeschäftigen. Der Kläger habe seinen Arbeitsplatz nur deshalb verloren, weil er dieses Angebot abgelehnt habe.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

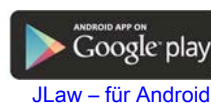
II

Die Sprungrevision der Beklagten hat insoweit Erfolg, als das Urteil des SG München aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) zurückverwiesen wird.

Nach § 98a RKG in der hier maßgebenden Fassung vom 23. Mai 1963 (BGBl I 359) ist auf Antrag einem Versicherten, der die Wartezeit erfüllt hat, die KnAL zu gewähren, wenn seine bisherige Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus Gründen endet, die nicht in seiner Person liegen. Im Gegensatz zur Ansicht der Beklagten ist es nicht erforderlich, daß das Ende des Beschäftigungsverhältnisses durch Rationalisierungsmaßnahmen erzwungen wird. Wenn auch der Grund für die Einführung der KnAL in der durch Strukturveränderungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bedingten besonderen Situation des Bergbaus mit dem Zwang zur Rationalisierung liegt (vgl. BT-Protokoll, 4. Wahlperiode, 70. Sitzung, S. 3241 ff), so hat der Gesetzgeber doch nicht zur Voraussetzung des Anspruchs gemacht, daß der Verlust der Beschäftigung im Einzelfall auf bestimmte Rationalisierungsmaßnahmen zurückzuführen ist. Er unterstellt vielmehr zugunsten des Versicherten eine solche Verursachung, wenn die Beschäftigung des Versicherten aus anderen als in seiner Person liegenden Gründen beendet worden ist (BSG vom 7. Juli 1970 - SozR RKG § 98 a Nr. 2).

Im vorliegenden Fall kann auf Grund der vom LSG getroffenen Feststellungen nicht entschieden werden, ob die Beschäftigung aus anderen als in der Person des Klägers liegenden Gründen beendet worden ist. Zwar kann man grundsätzlich davon ausgehen, daß das der Fall ist, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt hat. Allerdings liegt hier die Besonderheit vor, daß der Arbeitgeber vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Kündigung zurückgenommen hat, ohne daß der Kläger dieses Angebot angenommen hat. Wäre er hierzu verpflichtet gewesen, so würde man annehmen müssen, daß das Beschäftigungsverhältnis zumindest im wesentlichen aus Gründen beendet worden ist, die in seiner Person liegen. Der Versicherte ist zur Erteilung eines solchen Einverständnisses grundsätzlich verpflichtet. Denn so wie es zu den Pflichten des Versicherungsträgers gehört, dem von ihm betreuten Versicherten zur Wahrnehmung und Erlangung seiner Rechte nach Kräften beizustehen und das ihm anvertraute Interesse des Versicherten zu wahren, erwächst auf der anderen Seite auch dem Versicherten aus dem Versicherungsverhältnis neben der Pflicht zur Beitragsentrichtung die Pflicht, die besonderen, auf dieses Versicherungsverhältnis bezogenen Interessen des Versicherungsträgers und damit der Versichertengemeinschaft möglichst zu wahren. Es ist

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

im vorliegenden Fall aber fraglich, ob dem Versicherten die Zustimmung zu der Rücknahme der Kündigung zuzumuten war. Darauf kommt es jedoch an. Der Kläger war wegen der Kündigung gezwungen, sich auf das Ende des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1965 einzurichten, indem er seinen landwirtschaftlichen Betrieb vergrößerte. Das SG hat keine Feststellungen darüber getroffen, ob der Kläger - wie er behauptet - seinen landwirtschaftlichen Betrieb in einem solchen Maße vergrößert hat, daß er nicht mehr in der Lage war, daneben noch seiner Beschäftigung auf der Grube Peißenberg weiter nachzugehen. War ihm dies nicht möglich, so war für ihn die Zustimmung zu der Rücknahme der Kündigung nicht zumutbar. Andernfalls wäre ihm die Zustimmung zumutbar gewesen. Von der Entscheidung dieser Frage hängt es ab, ob der Kläger Anspruch auf die KnAL für die streitige Zeit hat.

Da der Senat als Revisionsgericht die für die Entscheidung noch erforderlichen Tatsachenfeststellungen nicht selbst treffen kann, war die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)